VERORDNUNG (EWG) Nr. 887/68 DES RATES
vom 28. Juni 1968
zur Änderung der Verordnung Nr. 116/67/EWG über die Beihilfe für Ölsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrung während des Wirtschaftsjahres 1967/1968 hat gezeigt, daß die Angebote an Ölsaaten auf dem Weltmarkt langfristig gemacht werden können ; um sicherzustellen, daß Ölsaaten der Gemeinschaft unter Bedingungen gekauft werden können, die mit denen des Weltmarkts vergleichbar sind, ist es angebracht, den Zeitraum für die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (3) vorgesehene vorherige Festsetzung der Beihilfe zu verlängern.

Unter Berücksichtigung der bei der Bestimmung der im voraus festzusetzenden Höhe der Beihilfe gemachten Erfahrungen ist es angezeigt, die am Tage des Eingangs des Antrags geltende Höhe der Beihilfe zu berichtigen, und zwar nach Maßgabe sowohl des Unterschieds zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt werden, als auch der Preisentwicklung für Ölsaaten auf dem Weltmarkt.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Händlern der Gemeinschaft zu vermeiden, müssen die Bedingungen für die Auszahlung der Beihilfe innerhalb der Gemeinschaft einheitlich sein. In Anbetracht der zur Zeit in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Verwaltungsschwierigkeiten ist vorgesehen, daß für den Fall, daß die Ölsaaten in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden als dem, in dem sie geerntet wurden, der letztgenannte Mitgliedstaat die Beihilfe während eines begrenzten Zeitraums auszahlen kann.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.

Mit Rücksicht auf die Änderungen, die auf Grund der während des Wirtschaftsjahres 1967/1968 gewonnenen Erfahrungen vorgenommen werden, ist es zweckmäßig, die Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 116/67/EWG zu beiseitigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung Nr. 116/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Die Beihilfe wird in der Höhe gewährt, die am Tag der Ausstellung der in Artikel 3 genannten Bescheinigung gilt.

Auf Antrag des Betreffenden wird die Höhe der Beihilfe jedoch im voraus für einen Zeitraum festgesetzt, der am Ende des dritten Monats nach dem Monat der Antragseinbringung abläuft."

Artikel 2

Artikel 6 der Verordnung Nr. 116/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Vorbehaltlich des Artikels 7 ist die Höhe der Beihilfe, die im Falle einer vorherigen Festsetzung der Beihilfe gewährt wird, gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt. Dieser Betrag ist jedoch wie folgt zu berichtigen :

a) um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und

b) gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Berichtigungsbetrag wird unter Berücksichtigung der Tendenz errechnet, die auf dem Weltmarkt für Preise der betreffenden Ölsaaten und gegebenenfalls für die Preise der wichtigsten Konkurrenzerzeugnisse besteht."

Artikel 3

Artikel 9 der Verordnung Nr. 116/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Der Anspruch auf Beihilfe entsteht im Augenblick der Verarbeitung der Saaten zu Öl.

Die Beihilfe wird dem Inhaber der in Artikel 3 genannten Bescheinigung in dem Mitgliedstaat ausgezahlt, der diese Bescheinigung ausgestellt hat, sobald der Nachweis der Verarbeitung erbracht ist. Die Beihilfe kann jedoch, sobald die Saat unter Kontrolle steht, im voraus ausbezahlt werden, wenn für deren Verarbeitung eine Garantie gegeben wird.

(2) Werden die in den Wirtschaftsjahren 1967/1968, 1968/1969 und 1969/1970 geernteten Ölsaaten in einem anderen Mitgliedstaat unter Kontrolle gestellt als dem, in dem sie geerntet wurden, so ist der letztgenannte Mitgliedstaat ermächtigt, die Beihilfe an jeden Inhaber der Bescheinigung auszuzahlen, der einen entsprechenden Antrag stellt und den Nachweis des Ursprungs und der Verarbeitung der Saaten erbringt."

Artikel 4

Artikel 11 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG wird gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 888/68 DES RATES

vom 28. Juni 1968

zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht für gewisses, zur Verarbeitung bestimmtes Gefrierfleisch eine besondere Einfuhrregelung vor ; soweit es sich um Gefrierfleisch handelt, das zur Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten, besteht diese Regelung in der vollständigen Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr ; soweit es sich um Gefrierfleisch handelt, das zur Herstellung anderer Waren bestimmt ist, besteht sie in der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr ; der Rat muß die hierfür erforderlichen Grundregeln festsetzen.

Um sicherzustellen, daß das zur Herstellung von Konserven unter vollständiger Aussetzung der Abschöpfung eingeführte Gefrierfleisch nicht einer anderen Bestimmung zugeführt wird, sind besondere Bestimmungen vorzusehen ; zu diesem Zweck ist es angebracht, diese Aussetzung insbesondere einer Erklärung des Importeurs, mit der die Bestimmung des betreffenden Gefrierfleisches bescheinigt wird, und der Stellung einer Kaution durch den Importeur zu unterwerfen.

Die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) unter aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Sonderregelung kann nur angewandt werden, wenn die Gemeinschaft über Fleisch verfügt, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen war ; es ist angebracht, die Anwendung dieser Regelung auf die Zeiträume zu beschränken, in denen die verfügbaren Fleischmengen bedeutend sind.

Zur Vermeidung übertrieben komplizierter Modalitäten zur Kontrolle der Bestimmung des Fleisches ist

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.